



Timeline



30. April 2021

Voraussichtlich: Ende der (teilweisen) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht



30. Juni 2021

- Reduktion der Erstattung bei Kurzarbeit auf 50%
- Stichtag für vereinfachte Steuerstundungen / Vollstreckungsaufschübe
- Auslaufen der (erweiterten) Überbrückungshilfe III
- Wegfall des Schutzschirms für die Lieferkette



26. September 2021

Bundestagswahl



31. Dezember 2021

- Ende der überwiegenden Anzahl von Corona - Hilfsmaßnahmen, z.B.
- KfW Kredite
 - Staatliche Bürgschaften
 - Kurzarbeit-Privilegien

Restrukturierung & Insolvenzen Deutschland

Mai 2021

Insolvenzantragspflicht gilt seit 1. Mai 2021 wieder voll - Ausblick auf demnächst anstehende weitere Änderungen

Seit dem 1. Mai 2021 gilt die (haftungs- und strafbewährte) Insolvenzantragspflicht für Unternehmen und deren Geschäftsleiter in Deutschland wieder uneingeschränkt. Über ein Jahr lang hatte der deutsche Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren, ganz oder teilweise ausgesetzt. Seit Januar 2021 war die Insolvenzantragspflicht nur noch für Unternehmen, die auf die Gewährung von staatlichen Hilfszahlungen hoffen konnten und diese noch nicht erhalten hatten, unter engen Voraussetzungen ausgesetzt. Über den konkreten Umfang der Aussetzung herrschte bei vielen Unternehmen und Geschäftsleitern jedoch bis zuletzt eine erhebliche Fehlvorstellung. Viele Geschäftsleiter gingen (noch) von einer umfassenden Aussetzung aus bzw. verkannten deren enge Voraussetzungen. Diese Rechtsunsicherheit hat jetzt wohl ein Ende. Sollte der Gesetzgeber nicht noch auf den letzten Metern die Insolvenzantragspflicht erneut mit Rückwirkung aussetzen, dann gilt seit dem 1. Mai 2021 die Insolvenzantragspflicht wieder vollständig und zwar auch für solche Unternehmen, die von Corona besonders betroffen waren und sind.

Nicht nur in dieser Hinsicht kehrt - quasi parallel zur Impfentwicklung - wieder schrittweise Normalität ein. In den nächsten Monaten stehen wichtige Änderungen unter anderem bei den staatlichen Hilfsmaßnahmen an. Auch diese Änderungen beleuchten wir kurz in diesem Client Alert, da sie für die mittel- und langfristige Planung vieler Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein dürften.

1. Aufleben der Insolvenzantragspflichten

In Deutschland gelten strenge Insolvenzantragspflichten bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eines Unternehmens (vgl. § 15a InsO), deren Einhaltung die

Unsere Expertise
Restructuring & Insolvency



Geschäftsleitung des Unternehmens sicherstellen muss. Kommt sie ihren Pflichten nicht rechtzeitig nach, drohen u.U. empfindliche Sanktionen (zivil- und ggf. sogar strafrechtliche Haftung). Restrukturierungsverhandlungen sind dementsprechend in der Praxis stets von der Vermeidung dieser zwingenden Antragsgründe geprägt.

Seit dem 1. Oktober 2020 gilt die zu Beginn der Corona-Pandemie zunächst vollständig ausgesetzte Insolvenzantragspflicht in Bezug auf den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit und seit dem 1. Januar 2021 auch in Bezug auf den Insolvenzgrund der Überschuldung im Grundsatz wieder. Lediglich für solche Unternehmen, welche staatliche Hilfsfinanzierungen beantragt hatten oder unverschuldet nicht beantragen konnten und bei denen die ihnen zustehenden Hilfszahlungen ausreichen würden, um den Insolvenzgrund zu beseitigen, galt eine (sehr) enge Rückausnahme bzw. eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021.

Seit dem 1. Mai 2021 gelten nun aber wieder die "regulären" Insolvenzantragspflichten aus "Vor-Corona-Zeiten" (vgl. § 15a InsO). Das heißt: Geschäftsleiter müssen bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und/oder Überschuldung (§ 19 InsO) schnell handeln und ggf. Insolvenzantrag beim zuständigen Insolvenzgericht stellen. Sie können nicht mehr generell darauf verweisen, dass ihnen noch staatliche Hilfszahlungen zustünden, die den Antragsgrund beseitigten. Lediglich im Einzelfall, nämlich bei der Liquiditätsplanung, die im Rahmen der Überschuldungsprüfung aufzustellen ist, kann diese Erwägung noch eine Rolle spielen; bei festgestellter Zahlungsunfähigkeit hingegen im Normalfall nicht (es sei denn, das Eintreffen der erwarteten Hilfszahlung wird berechtigt innerhalb eines sehr kurzen Zeitraum erwartet).

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber bereits Anfang des Jahres 2021 mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz ("SanInsFoG") auch die Insolvenzantragsfrist modifiziert sowie die Insolvenzgründe der Überschuldung (§ 19 InsO) und drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) besser voneinander abgegrenzt hat:

- Bisher mussten Geschäftsleiter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen, einen Insolvenzantrag stellen, wenn ihr Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet war. Für den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit gilt dies nach wie vor so; im Hinblick auf den Insolvenzgrund der Überschuldung hat das SanInsFoG die Antragsfrist auf maximal sechs Wochen verlängert. Geschäftsleiter haben damit bei einer Überschuldung etwas mehr Zeit, um die Sachlage und mögliche Maßnahmen zu untersuchen und ggf. umzusetzen, um die Überschuldung kurzfristig zu beseitigen.
- Was den nur fakultativen Insolvenzantragsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) angeht, ist ein Unternehmen wie auch bisher drohend zahlungsunfähig, wenn es zwar aktuell liquide ist, jedoch voraussichtlich zukünftig seine Zahlungspflichten bei Fälligkeit nicht erfüllen kann. Vor dem SanInsFoG war jedoch unklar, wie weit bei dieser Liquiditätsprognose in die Zukunft geblickt werden muss. Das hat der Gesetzgeber mit dem SanInsFoG klargestellt: Der relevante Prognosezeitraum liegt i.d.R. bei 24 Monaten.
- Ganz ähnlich hat der Gesetzgeber den Insolvenzgrund der Überschuldung präzisiert. Sie liegt vor, wenn das Aktivvermögen des Schuldners seine Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (bilanzielle bzw. rechnerische Überschuldung). Ausnahme: Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass das

schuldnerische Unternehmen fortgeführt werden kann (sog. „positive Fortführungsprognose“), wobei dies im Wesentlichen durch eine Liquiditätsprognose festzustellen war. Auch hier war vor dem SanInsFoG unklar, wie weit in die Zukunft geblickt werden musste. Das hat der Gesetzgeber nun ebenfalls klargestellt: Der relevante Prognosezeitraum liegt i.d.R. bei zwölf Monaten. Nur für 2021 gilt noch eine Besonderheit: Für Unternehmen, deren Überschuldung auf der COVID-19 Pandemie beruht, wird ein noch verkürzter Prognosezeitraum von vier Monaten angesetzt.

2. Haftungsrisiken für Geschäftsleiter, Kreditgeber und sonstige Geschäftspartner

An die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurden Haftungsprivilegien für Geschäftsleiter, Kreditgeber (einschließlich Gesellschafter) sowie sonstige Geschäftspartner geknüpft. Mit dem Wiederaufleben der Insolvenzantragspflicht fallen diese Erleichterungen weitestgehend weg. Lediglich Kredite, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher COVID-19-Hilfsprogramme nach dem Aussetzungszeitraum gewährt werden, sind weiterhin privilegiert.

Erstmals wird nun der neue Haftungstatbestand für Zahlungen nach Insolvenzreife für die Geschäftsleiter umfassend zur Anwendung kommen (§ 15 b InsO). Damit ist teilweise eine Entschärfung der Haftung, jedoch auch eine punktuelle Verschärfung der Haftung verbunden. Nach Ablauf der Insolvenzantragsfrist bleibt in der Regel ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters kein Raum mehr für Zahlungen, auch solcher, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen. Auch eine Haftung im Spannungsfeld zwischen insolvenzrechtlichem Zahlungsverbot und Steuerzahlungspflicht kann sicher nur noch durch Stellung eines fristgerechten Insolvenzantrags (sowie pflichtgemäße Krisenfrüherkennung und entsprechendes Krisenmanagement) ausgeschlossen werden. Daneben bleibt abzuwarten, wie sich die nun in § 1 StaRUG rechtsformübergreifend normierte Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement auf die Haftung der Geschäftsleiter im Allgemeinen auswirken wird.

Unabhängig vom Wiederaufleben der Antragspflichten gelten jedoch 2021 für bestimmte von der COVID-19 Pandemie betroffene Unternehmen weiterhin die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum Schutzschirmverfahren sowie die bisherigen (weniger anspruchsvollen) Regelungen zum Eigenverwaltungsverfahren (§§ 5, 6 CoVInsAG).

3. Weitere wichtige Änderungen zum 1. Juli 2021

Mindestens ebenso wichtig wie der 1. Mai 2021 dürfte für viele Unternehmen in der Krise der 1. Juli dieses Jahres werden. Das Datum ist aus mehreren Gründen von Bedeutung: Zum einen sollen am 30. Juni 2021 bestimmte soziale, steuerliche und finanzielle Hilfsmaßnahmen enden bzw. nur noch beschränkt zur Verfügung stehen und gleichzeitig ist eine Verlängerung des Schutzschirms für Warenkreditversicherer über den 30. Juni 2021 hinaus nicht vorgesehen.

a) Änderungen zum Kurzarbeitergeld

Am 30. Juni 2021 laufen einige Hilfsmaßnahmen, die infolge der COVID-19-Pandemie hinsichtlich der Gewährung von Kurzarbeitergeld beschlossen wurden, aus. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Gesetzgeber die vollständige Erstattung der

Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit vorgesehen. Fortan sollen ab dem 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 Sozialversicherungsbeiträge nur noch zu 50 Prozent erstattet werden. Und auch dies nur mit der Einschränkung, dass mit der Kurzarbeit vor dem 30. Juni 2021 begonnen wurde. Dadurch werden Unternehmen, die bislang von Kurzarbeitergeld profitierten, stärker finanziell belastet.

Des Weiteren sollen die für Betriebe infolge der Pandemie beschlossenen Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld (z.B. lediglich ein Zehntel statt ein Drittel der Arbeitnehmer sind von Entgeltausfall betroffen) nur für diejenigen Unternehmen bis zum 31. Dezember 2021 fortgelten, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Sämtliche "Corona-Privilegien" im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld entfallen schließlich zum 31. Dezember 2021.

Für all das gilt jedoch: Der Sommer 2021 ist ein Wahlkampfsummer und die Kurzarbeit kann leicht ein wahlkampfrelevantes Thema werden. Ob es bei den momentan vorgesehenen Terminen bleibt, oder ob jeweils noch Verlängerungen beschlossen werden, bleibt abzuwarten.

b) Wegfall von zinslosen Steuerstundungen / Vollstreckungsaufschüben im vereinfachten Verfahren

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben zuletzt im März 2021 umfangreiche steuerliche Entlastungen für von COVID-19 betroffene Unternehmen beschlossen. Die befristete Gewährung von zinslosen Steuerstundungen sowie der befristete Verzicht auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge im vereinfachten Verfahren sind Teil dieses Hilfspakets.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Steuern bis zum 30. Juni 2021 fällig werden und spätestens zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender Antrag gestellt wird. Für diesen Fall können Stundungen bzw. Vollstreckungsaufschübe bis zum 30. September 2021 bzw. 31. Dezember 2021 (mit Ratenzahlungsvereinbarung) gewährt und entsprechend bis zum 30. September bzw. 31. Dezember 2021 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Diese Privilegierung entfällt für Steuern, die nach dem 30. Juni 2021 fällig werden.

c) Auslaufen bestimmter finanzieller Hilfsmaßnahmen

Der Bund hat neben den sozialen und steuerlichen Entlastungen umfangreiche finanzielle Hilfsmaßnahmen insbesondere in Form von Krediten, Bürgschaften und staatlichen Zuschüssen eingeleitet. Teil dieser staatlichen Zuschüsse ist die - nun im April 2021 erweiterte - sog. Überbrückungshilfe III.

Im Grundsatz können Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2020 bis 750 Mio. Euro bis zum 31. August 2021 für die Monate November 2020 bis Juni 2021 Überbrückungshilfe III beantragen. Dies setzt regelmäßig voraus, dass sie in dem jeweiligen Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat 2019 erlitten haben. Unternehmen erhalten nun - je nach prozentualem Umsatzrückgang zum Referenzmonat 2019 gestaffelt - Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 % der Fixkosten. Der Zuschuss ist jedoch gekappt auf maximal 1,5 Mio. Euro pro Monat (bzw. drei Mio. Euro für verbundene Unternehmen), insgesamt bis zum beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrag.

Zusätzlich erhalten die Unternehmen im Rahmen der erweiterten Überbrückungshilfe III einen Eigenkapitalzuschuss, wenn der Umsatz der Unternehmen zwischen November 2020 und Juni 2021 um mindestens 50 Prozent in mindestens drei

Monaten eingebrochen ist. Daneben greifen erweiterte Sonderabschreibungsmöglichkeiten. Besonderheiten und weitere Fördermöglichkeiten bestehen für bestimmte von Schließungsanordnungen unmittelbar betroffene Unternehmen.

Diese Hilfsmaßnahme läuft jedoch Ende Juni 2021 aus. Gleiches gilt u.a. für die Härtefallhilfen des Bundes sowie KfW-Investitionskredite für kommunale und soziale Unternehmen.

d) Auslaufen des Schutzschirms der Warenkreditversicherer

Im Dezember 2020 wurde der für Warenkreditversicherungen aufgespannte "Schutzschirm" bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Um Lieferantenkredite im Sinne einer Art Rückversicherung für Warenkreditversicherer abzusichern und dadurch den Zusammenbruch von Lieferketten (etwa durch gehäufte Umstellungen auf Vorkasse) zu verhindern, übernahm der Bund - wie bereits im April 2020 - im Dezember 2020 erneut eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Warenkreditversicherer in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro. An diesem (verlängerten) Schutzschirm waren und sind unter anderem alle großen deutschen Warenkreditversicherer (Atradius, Coface, Euler Hermes etc.) beteiligt.

Da eine erneute Verlängerung des Schutzschirms nicht erfolgen soll, übernehmen die Warenkreditversicherer ab dem 1. Juli 2021 wieder vollständig das Risiko für Zahlungsausfälle. Unter Umständen werden manche Unternehmen mit einer schlechten Bonität ab diesem Zeitpunkt von den Versicherern nur noch geringere Deckungszusagen erhalten, was unmittelbare Auswirkung auf die Liquidität des Abnehmers, aber teils auch des Lieferanten (eingeschränkte Möglichkeit des Forderungsverkaufs im Factoring) hat.

4. Fazit/ Ausblick

Für einige Unternehmen in Deutschland könnten schwierige Monate bevorstehen. Zwar ist mit der Beschleunigung der Impfkampagne langsam ein Licht am Ende des "Pandemie-Tunnels" zu sehen und unter Umständen wird es in manchen Branchen eine Art "Post-Corona" Boom geben. Jedoch laufen aus den gleichen Gründen auch die staatlichen Hilfsmaßnahmen Schritt für Schritt aus. Dabei besteht das Risiko, dass die Rückkehr zur ordnungspolitischen Normalität vielfach die gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie erst wirklich sichtbar machen werden. Besonders gilt dies natürlich im Hinblick auf Branchen, die von einem nachhaltig veränderten Verbraucherverhalten betroffen sind und die feststellen müssen, dass sich ihre Hoffnung auf eine schnelle Erreichung des pre-COVID Umsatzes nicht realisiert.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Joachim Ponseck, MBA, Lic en droit
joachim.ponseck@bakermckenzie.com



Prof. Dr. Artur M. Swierczok, LL.M., MSt.
artur.swierczok@bakermckenzie.com



Anja Moser, LL.M.Eur., M.A.
anja.moser@bakermckenzie.com

Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden
10117 Berlin
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2 99 08 0
Fax: +49 69 2 99 08 108

Düsseldorf

Neuer Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: +49 211 3 11 16 0
Fax: +49 211 3 11 16 199

München

Theatinerstraße 23
80333 München
Tel.: +49 89 5 52 38 0
Fax: +49 89 5 52 38 199

www.bakermckenzie.com

Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie